

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1894**

2. Gesetz über Feuerversicherung für Gebäude vom 29. März 1852

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

## 2. Gesetz über die Feuerversicherung für Gebäude vom 29. März 1852.

(Auszug).

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3. Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

§ 4. Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zur Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§ 5. Die Feuerversicherungs-Anstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnjüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungs-Anstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vor-



behalten, ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigung stattgefunden haben.

§ 6. Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 7. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von 100 Mark nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8. Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§ 9. Bei Privatversicherungs-Gesellschaften dürfen versichert werden:

1. Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§ 35);
2. die nach § 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
3. die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

§ 10. Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaft, oder höher, als



ihm nach § 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungs-Gesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft.

§ 11. Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen § 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären.

§ 12. Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13. In den Fällen des § 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungs-Gesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Von der Bestimmung des Versicherungsanschlages.

§ 16. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§ 17. Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausge-setzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.



Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§ 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§ 18. Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.
- b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
- d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.
- e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgeforderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Das Ergebnis bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§ 19. Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch



mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen, durch die Landrechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§ 20. Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungs-Anstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§ 18) kommen die Bestimmungen des § 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten\*) in Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§ 21. Der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsatzen (L.R.G. 2127 a., Absatz 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§ 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Deßgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach § 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

§ 22. Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt; das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

\*) Der § 496 der badischen Prozeßordnung von 1851 lautete: „Kömmt bei Schätzungen keine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringern zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.“



Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 100 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittlern Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabgesetzt.

§ 23. Die Bauschätzer, sowie der Gemeinderath sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§ 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.G. 2127 a., Absatz 3, verantwortlich.

### Dritter Abschnitt.

#### Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 24. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungs-Buch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungs-Anstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungs-Buches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungs-Buches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungs-Bücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§ 25. Die Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungs-Buch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuer-



versicherungs-Buch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 26. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§ 27. Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Vorfälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 100 *M.* erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstaxator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft bis zu der am Ende nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 *M.* belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§ 28. In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanchlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach § 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.



Ueber das Ergebnis dieser Abschätzung, sowie der nach §§ 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer, als die Feuerversicherungs-Anstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungs-Buch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 29. Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind be- rechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens 100 M erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§ 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungs-Buch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des § 28 vollziehen zu lassen.

§ 30. Außer den in §§ 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 31. Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§ 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungs-Anstalt und das Bezirksamt ernannt wird.



Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§ 32. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntniße in Wirksamkeit.

§ 33. Auch ohne die Voraussetzungen des § 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungs-Anstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernannt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 34. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungs-Anstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 28, sowie der allgemeinen Revision nach § 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b. Die Kosten der nach § 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen die Eigenthümer.
- c. Die Kosten der Revision nach §§ 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungs-Anstalt ausgefallen ist.



- d. Die Führung des Feuerversicherungs-Buchs der Gemeinden wird kostenfrei von den Lehern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

#### Vierter Abschnitt.

### Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 35. Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungs-Buch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§ 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlags übersteigen.

§ 36. Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus.

§ 37. Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, insofern sie die Summe von 200 *M.* nicht übersteigen, sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer



Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist (§§ 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§ 38. Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse u., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten niedergedrückt oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungs-Anstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§ 39. Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen, versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einnahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Falle darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.

§ 40. Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und



noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 41. Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs abgeschätzt (§ 18) und hiernach vergütet.

Die Schlußbestimmung des § 37 findet auch hier Anwendung.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 42. Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrllosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objekte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 43. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 20 bezeichneten drei Bau- schätzer.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlages oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in



so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von 200 M. erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten Sachverständigen (§ 20) vorgenommen werden.

§ 44. Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung beziehungsweise Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§ 45. In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangenem, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§ 46. Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die beschaffigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.



Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47. Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigentümer, einen die Feuerversicherungs-Anstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 20 verfahren.

§ 49.\*) Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungs-Anstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

#### Sechster Abschnitt.

#### Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§ 50. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

\*) § 48 ist aufgehoben nach § 47 I. des Gesetzes vom 14. Juni 1884, „die Verwaltungsrechtspflege betreffend“.

Nach § 3 Ziff. 11 dieses Gesetzes entscheidet über Ansprüche auf Vergütung des Brandschadens der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt. Auf Klagen gegen diese Entscheidung erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.



Entschädigungen unter 100 *M.* sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 51. Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von dem Bezirksamt nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 52. Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungs-Kasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungs-Summe erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 53. Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmi-



gung des Bezirksamts, in freier vor dem Gemeinderath protokolirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steiger erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§ 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungs-Anstalt anheim.

§ 54. Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungs-Anstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 55. Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§ 56. Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung\*), und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungs-Forderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der

\*) Jetzt innerhalb des Amtsbezirks ebenfalls vom Bezirksamte — § 6 Ziff. 8c der landesherlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 — und außerhalb des Amtsbezirks von dem Ministerium des Innern.



in § 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§ 57. Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58. Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf den früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59. Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60. In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle her-



kommendes Vorzugs- oder Unterpfandreht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§ 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

### 3. Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetz vom 18. Februar 1885.

§ 2. Die Schätzung des Bauwerths und, vorbehaltlich der in § 43 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ausnahmen, auch die Schätzung des Brandschadens erfolgt durch Schätzungskommissionen, welche gemäß § 20 des Feuerverficherungsgesetzes aus zwei von dem Verwaltungsrath ernannten Bezirksbauschätzern und dem von dem Gemeinderath ernannten Ortsbauschätzer bestehen.

Für jeden Amtsbezirk werden in der Regel zwei Bezirksbauschätzer bestellt. Der Verwaltungsrath kann bei vorhandenem Bedürfnisse diese Zahl vermehren und setzt eintretenden Falls die Distrikte der einzelnen Bezirksbauschätzer nach Anhörung des Bezirksamts fest.

§ 3. Die Stellen der Bezirks- und Ortsbauschätzer sind vorzugsweise mit geprüften Werkmeistern, in zweiter Reihe mit anderen Sachverständigen aus der Klasse der Mauer- und Zimmermeister zu besetzen. Bei der Auswahl derselben ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten, sondern auch auf Redlichkeit, unbescholtenen Lebenswandel und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

§ 4. Die Bezirks- und Ortsbauschätzer sind auf ihren Dienst unter Hinweisung auf § 23 des Gesetzes eidlich zu verpflichten. Die Ernennung der Bauschätzer ist jederzeit widerruflich; ihre Entlassung geht von der Behörde aus, welche die Ernennung verfügt hat.